

## Besondere Bedingung Nr. 8801 ALLIANZ BUSINESS - Einbruchdiebstahlversicherung Beraubung auf Transportwegen (Botenberaubung)

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen der Allianz Business Versicherung für Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken (ASBB 2014), ABSCHNITT I - SACHVERSICHERUNG:

In Abänderung von Artikel 1, Teil D Einbruchdiebstahlversicherung, Punkt 2.7 sind auch Schäden durch Beraubung auf Transportwegen versichert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Beraubung muss auf Transportwegen innerhalb der EU-Staaten in Europa im geographischen Sinn sowie Schweiz und Liechtenstein erfolgen.

Im angrenzenden Ausland besteht zusätzlich Versicherungsschutz, wenn sich der Übernahme- und Übergabeort des jeweiligen Transportes innerhalb Österreichs befindet und ein Ausweichen auf grenzüberschreitende Verkehrswege eine raschere Durchführung des Transportes ermöglicht,

Die Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt muss sich gegen den Versicherungsnehmer oder die von ihm beauftragten Boten oder Begleitpersonen während der ihnen obliegenden Transportwege richten.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der ordnungsgemäßen Übernahme und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Werte.

Zusätzliche Deckungserweiterungen:

Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion

In Erweiterung haftet der Versicherer auch für Zerstörung oder Beschädigung der in Verwahrung des Boten befindlichen bzw. von ihm in Fahrzeugen mitgeführten, gemäß der vorliegenden Versicherungsurkunde versicherten Werte durch Brand, Blitzschlag und Explosion.

Unfall

Der Versicherer haftet auch dann, wenn die versicherten Boten und deren Begleitpersonen (soweit letztere vertragsgemäß ausbedungen sind), infolge eines körperlichen Unfalles handlungsunfähig werden und sodann eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung dieses Zustandes der Boten und Begleitpersonen erfolgt.

Hilfeleistungspflicht

Der Versicherer haftet auch dann, wenn eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung des Umstandes erfolgt, dass die versicherten Boten und deren Begleitpersonen (soweit letztere vertragsgemäß ausbedungen sind), ihrer Hilfeleistungspflicht im Sinne der §§ 94 oder 95 des Strafgesetzbuches nachkommen.

Sonstige Ursachen

Der Versicherer haftet auch dann, wenn die versicherten Boten und deren Begleitpersonen (soweit letztere vertragsgemäß ausbedungen sind), infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache handlungsunfähig werden und sodann die Wegnahme der versicherten Werte unter Ausnützung dieses Zustandes erfolgt.

Diese Versicherung gilt auf Erstes Risiko.

Die Entschädigung ist insgesamt mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag je Bote begrenzt.